

## ZBB 2009, 446

### BGB § 280 Abs. 1

**Zu den Aufklärungspflichten bei Anlageberatung über den Erwerb von Investmentzertifikaten („Lehman Brothers“)**

LG Chemnitz, Urt. v. 23.06.2009 – 7 O 359/09 (nicht rechtskräftig), ZIP 2009, 2241 (LS); WM 2009, 1505

#### Leitsätze:

1. Erwirbt eine Bank von der Emittentin Wertpapiere mit einem Preisabschlag, um sie dann weiterzuveräußern, handelt es sich um eine übliche Handelsspanne, mit der der Kunde rechnet. Diese Handelsspanne ist nur offenbarungspflichtig, wenn sie außergewöhnlich hoch ist.
2. Zu Beginn des Jahres 2007 musste die Bank beim Verkauf von Lehman-Zertifikaten nicht ausdrücklich auf das Bonitätsrisiko der Emittentin und deren Garantiegeberin hinweisen. Die Gefahr eines tatsächlich eintretenden Totalverlustes war vor der Subprime-Krise eine ausgesprochen fernliegende Möglichkeit.